

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 56 (1930)
Heft: 48: Rickenbach-Sondernummer

Illustration: Befreites Wohnen
Autor: Rickenbach, Louis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Befreites Wohnen

auch einen — guten Charakter. Er darf sein Urteil keinem zu Liebe oder zu Leide beugen, die Rücksicht darf nicht über das hinausgehen, was Güte des Herzens und Vornehmheit der Gesinnung als selbstverständlich erscheinen lassen: die schonende Wahl der Worte bei denen, die versagen, die Zurückhaltung und Unabhängigkeit des Urteils bei denen, zu denen irgend welche persönlichen Beziehungen bestehen. Die schöne

Larve darf nicht zum Schönfärben, die Fremdheit des Fremden und Unbekannten nicht zum Dreinschlagen verführen. Ein gewisses Maß von Geschmack wird sowohl dem Urteil dienlich sein wie der Form, in die man es kleidet. Ein geschmackloser Kritiker hat seinen Beruf verfehlt. Wo echte Kunst zu uns spricht, hat man sich eines lehrhaften Tones zu enthalten (der auch sonst überflüssig ist), und bei noch unzulänglichen Lei-

stungen sei man auf eine gute Form der Ablehnung bedacht. In vereinzelt Fällen freilich könnte es vorkommen, daß die Freiheit das Podium besteigt und die Zurechtweisung über jedes übliche Maß hinausgeht. Dann wäre es Recht und Pflicht, die Zurechtweisung zu schwingen, um den Tempel der Kunst vor Entweihung, das ahnungslose Publikum aber vor Trug und Ueberfall zu schützen.

Plantus